TOP-Nr:

Hauptamt

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0030/2020/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Vorberatung
Rat der Stadt	15.12.2020	Entscheidung

Änderungen der Wertgrenzen in den §§ 9 und 13 der Hauptsatzung

Beschlussentwurf:

1. Es wird beschlossen, die Zuständigkeitswertgrenzen der Ausschüsse lt. § 9 der Hauptsatzung auf 50.000 – 100.000 Euro zu erhöhen.
2. Die Zuständigkeit des Rates beginnt dadurch bei 100.000,01 Euro.
3. Es wird betreffend der vorgenannten Wertgrenzen beschlossen, dass die Beteiligungen der Ausschüsse lt. Hauptsatzung und die Beteiligung des Rates ausschließlich vor dem Beginn des Vergabeverfahrens zu beachten sind.
4. Beteiligungen der Ausschüsse und des Rates bei den tatsächlichen Vergaben/ den Beauftragungen an Unternehmen selbst werden nicht gefordert.
5. Es wird beschlossen, die Zuständigkeitswertgrenze des Bürgermeisters in § 13 der Hauptsatzung auf 49.999,99 Euro zu erhöhen, sofern sie nicht bereits schon größer als 49.999,99 Euro festgelegt sind.
6. Der Bürgermeister wird berechtigt, Beauftragungen von Vergaben in unbegrenzter Höhe vorzunehmen. Dieser Zusatz soll unter § 13 Abs. 3 h) klarstellend hinzugefügt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Zur Vereinfachung des Verwaltungsablaufs der ohnehin schon aufwendigen Vergabeverfahren regt die Verwaltung an, die Wertgrenzen des Starts für Vergabeverfahren von 20.000 – 50.000 Euro auf 50.000 – 100.000 für die Ausschüsse und von 50.000,01 auf 100.000,01 Euro als Ratsentscheidung zu erhöhen.

Vor dem Beginn von Vergabeverfahren **und** vor Beauftragungen/ den tatsächlichen Vergaben an Unternehmen beteiligt die Verwaltung aktuell zweimal die jeweiligen Ausschüsse und den Rat entsprechend der in der Hauptsatzung unter § 9 genannten Wertgrenzen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung daher vor, die eigentliche Vergabeentscheidung nach Durchführung des Vergabeverfahrens ohne neuerlichen Gremienbeschluss treffen zu dürfen. Dies führt insgesamt zu einem schlankeren Verwaltungshandeln, Zeit- und Kostenersparnis.

Aus der Erhöhung der Wertgrenzen in der o.g. vorgeschlagenen Höhe folgt, dass die Verwaltung/ der Bürgermeister berechtigt wird, bis 49.999,99 Euro Vergabeverfahren ohne Gremienbeschluss beginnen zu können.

In § 13 der Hauptsatzung soll insgesamt die Höhe der Rechtsgeschäfte, die durch den Bürgermeister ohne Gremienbeschluss möglich sind, auf 49.999,99 Euro netto erhöht werden.

Weiter wird in § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung unter h) hinzugefügt, dass mit der getroffenen Entscheidung der Bürgermeister berechtigt wird, durchgeführte Vergaben in unbegrenzter Höhe zu beauftragen.

Durch die Beschlusskontrolle und das Berichtswesen wird in den zuständigen Gremien regelmäßig berichtet.